

HEUKING KÜHN LÜER WOJTEK
Das Patentrechts-Team

Heuking Kühn Lüer Wojtek ist ...

- Eine unabhängige Sozietät, die international tätig ist
- Gegründet 1971
- Über 400 Anwälte
- Neun Standorte in Deutschland und der Schweiz
- Full-Service: Verknüpfung mit anderen Rechtsgebieten



Unsere Standorte



Die Mitglieder des Patentrecht-Teams



Dr. Anton Horn

Rechtsanwalt

Fachanwalt für
Gewerblichen
Rechtsschutz

Partner



Dr. Sabine Dethof

Rechtsanwältin

Fachanwältin für
Gewerblichen
Rechtsschutz

Salaried Partner



Birthe Struck, LL.M.

Rechtsanwältin

Fachanwältin für
Gewerblichen
Rechtsschutz

Senior Associate



Philipp Schröler

Rechtsanwalt

Fachanwalt für
Gewerblichen
Rechtsschutz

Senior Associate



Dr. Anton Horn
Georg-Glock-Straße 4
40474 Düsseldorf

T +49 211 600 55-379
F +49 211 600 55-370
a.horn@heuking.de

Dr. ANTON HORN

Rechtsanwalt; Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz
Mitglied des Vorprüfungsausschusses „Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz“
der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf
Zugelassen seit 1999
Geboren am 26. April 1970 in Braunschweig

Sprachen

- Deutsch, Englisch, Spanisch und Italienisch

Ausbildung und frühere Tätigkeiten

- Tätigkeit in einer Wirtschaftskanzlei in Mexico City (1998-1999)
- Wissenschaftlicher Assistent am Institut für Internationales Recht, Universität München (1997-1998)

Veröffentlichungen (Auswahl)

- „Rechtliche Vorgaben für einen neuen Anlauf zur Ratifizierung des UPC-Übereinkommens – Wie kann es trotz Brexit und Entscheidung des BVerfG noch gerettet werden?“, Mai 2020, Mitteilungen der deutschen Patentanwälte (Aymaz/Horn/Karaosmanoğlu)
- „Der Mitinhaber eines Patents als Verletzungskläger“, Oktober 2016 (Horn/Dethof)
- „Patent Law Treaty“ in World Intellectual Property Rights and Remedies, Loseblattsammlung, New York, Dezember 2008 ff. (Horn/Dethof)

Vorträge (Auswahl)

- „Das neue Recht zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen und seine Folgen für öffentliche Aufträge“, 21. September 2018, Düsseldorf
- „Die Durchsetzung von Patenten außerhalb des Mainstream“, 12. Juni 2013, Düsseldorf
- „The Effects of the European Patent Package on Conventional EP Patents“, 18. April 2013, Düsseldorf
- „Workshop Patent Law in Europe“, PRIP, 18. Oktober 2010 in Tokio, Japan

Newsletter-Artikel (Auswahl)

- „Patente und Gefängnis“, im Newsletter IP, Media & Technology 1/2011
- „Patent Pending – Zur Werbung mit Patenten“, im Newsletter IP-IT-Media 1/2009



Dr. SABINE DETHOF

Rechtsanwältin; Fachanwältin für Gewerblichen Rechtsschutz
Zugelassen seit 2007
Geboren am 16. Juli 1975 in Erfurt

Sprachen

- Deutsch, Englisch und Spanisch

Ausbildung

- Promotion an der Universität Göttingen (2009)
- Referendariat am Landgericht Wuppertal (2003-2005)
- Studium in Göttingen und Salamanca/Spanien (1994-2001)

Veröffentlichungen

- „Der Mitinhaber eines Patents als Verletzungskläger“, Oktober 2016 (Horn/Dethof)
- „Marktabgrenzung in der Telekommunikation“, Göttingen 2009
- „Patent Law Treaty“ in World Intellectual Property Rights and Remedies, Loseblattsammlung, New York, Dezember 2008 ff. (Horn/Dethof)

Vorträge

- „Workshop Patentverletzung – Feindliche Lizenzangebote. Was tun?“, 19. Juni 2015 in München
- „Workshop Patentverletzung“, 25. März 2010 in Düsseldorf

Newsletter-Artikel

- „Tatort Messe – Effektives Vorgehen gegen ausländische Patentverletzer“, im Newsletter IP, Media & Technology 2/2011
- „Innovation und Harmonie – ein riskantes Paar“, im Newsletter IP-IT-Media 2/2010
- „Londoner Übereinkommen tritt in Kraft – Zugang zum europäischen Patent erleichtert“, im Newsletter IP-IT-Media 1/2008

Dr. Sabine Dethof
Georg-Glock-Straße 4
40474 Düsseldorf

T +49 211 600 55-379
F +49 211 600 55-370
s.dethof@heuking.de



BIRTHE STRUCK, LL.M.

Rechtsanwältin, Fachanwältin für Gewerblichen Rechtsschutz

Zugelassen seit 2013

Geboren am 10. Mai 1984 in Hameln

Sprachen

- Deutsch und Englisch

Ausbildung

- Wissenschaftliche Mitarbeit in der Patentanwaltskanzlei COHAUSZ & FLORACK (2012-2013)
- Weiterbildender Masterstudiengang (LL.M.) im Gewerblichen Rechtsschutz an der Universität Düsseldorf (2011-2012)
- Referendariat am Landgericht Essen (2009-2011)
- Studium in Gießen und Münster (2003-2008)

Veröffentlichungen

- “Geheimnisschutz: Neues Gesetz birgt Herausforderungen“, IT-Director, 2019
- “Prüfen, schützen, überwachen“, Interview Handelsblatt, 2018
- “Patent Litigation – Quick Guide to Proceedings in Germany“, 2017

Vorträge

- Das neue Recht zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen und seine Folgen für öffentliche Aufträge“, 16. November 2018, Düsseldorf

Birthe Struck, LL.M.
Georg-Glock-Straße 4
40474 Düsseldorf

T +49 211 600 55-379
F +49 211 600 55-370
b.struck@heuling.de



Philipp Schröler
Georg-Glock-Straße 4
40474 Düsseldorf

T +49 211 600 55-379
F +49 211 600 55-370
p.schroeler@heuling.de

PHILIPP SCHRÖLER

Rechtsanwalt; Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz
Zugelassen seit 2011
Geboren am 30. Juli 1982 in Haltern

Sprachen

- Deutsch und Englisch

Ausbildung und frühere Tätigkeiten

- Rechtsanwalt in zwei Wirtschaftskanzleien in Düsseldorf, Schwerpunkt IP (2011-2018)
- Referendariat am Landgericht Münster (2008-2010)
- Westfälische Wilhelms-Universität zu Münster (2002-2007)

Veröffentlichungen

- „Is there a future for medical device SPCs?“ in Bio-Science Law Review, Volume 16, Issue 3, November 2017 (gemeinsam mit Andrew Hutchinson und Nicholas Fischer)
- Kommentar zu Reiss Engelhorn Museum v. Wikimedia Foundation and Wikimedia Germany, LG Berlin 15 O 428/15 in Leading Internet Case Law, Volume 16 Issue 5, October 2016
- Urteilsanmerkung zu OLG Köln 6 U 121/15 – Datenschutzhinweise in Kontaktformularen in WRP 2016, 890 (gemeinsam mit Sascha Kuhn)
- „Plagiate – wie man sich rechtlich schützen kann“ in Playground@Landscape, 06/2014 (gemeinsam mit Dr. Fabian Ziegenaus)
- „Die markenrechtliche Entwicklung des Keyword-Advertising“, WRP 2014, 800 (gemeinsam mit Marc Dümenil)
- Urteilsanmerkung zu BGH I ZR 53/12 – FLEUROP in MMR 2014, 126ff.
- Urteilsanmerkung zu BGH I ZR 175/12 – Treupunkte Aktion in WRP 2014, 64ff.
- „Wettbewerbsrechtliche Fragestellungen bei der Verlängerung und dem Abbruch von zeitlich befristeten Rabattaktionen“ in GRUR 2013, 564ff.
- „Vollstreckung und Durchsetzung von Unterlassungsverfügungen im EU-Ausland“ in WRP 2012, 185ff.
- „Schutz angewandter Kunst“ in: Handbuch Kunst und Recht, Hrsg. Hoeren/ Holznagel/Ernstschnieder, Frankfurt a.M. 2008, Peter Lang Verlag

Was andere über uns sagen



Anton Horn

„Anton Horn befasst sich mit streitigen patentrechtlichen Fragen, die von der Durchsetzung bis zur Verteidigung in Verletzungsverfahren reichen. Er berät häufig nationale und internationale Mandanten im Bereich der Herstellung von Medizinprodukten. "Er hat viel Erfahrung auf dem fraglichen Gebiet und kann dies gut vermitteln", sagt ein Interviewpartner.“

**Chambers Global / Europe, 2018/2019
(Germany / Patent Litigation / Ranked Lawyers)**



Dr. Anton Horn, ausgezeichnet im Bereich „Gewerblicher Rechtsschutz und Technologierecht“

Handelsblatt, Deutschlands Beste Anwälte, durchgehend seit 2014



Dr. Sabine Dethof, ausgezeichnet im Bereich „Gewerblicher Rechtsschutz“

Handelsblatt, Deutschlands Beste Anwälte, 2021



„Das Prozessteam der Full-Service-Kanzlei ist v.a. in D'dorf gut positioniert. Auch die große technische Bandbreite seiner Prozessarbeit kommt ihm wegen der Verankerung bei mittelständischen Unternehmen, die in vielen unterschiedlichen Branchen tätig sind, zugute.“

Juve Handbuch 2019/2020



„Heuking Kühn Lüer Wojtek PartGmbH begleitet eine überwiegend mittelständische und sektoriell diverse Mandantschaft nicht nur in Verletzungsverfahren, sondern regelmäßig auch in den korrespondierenden Nichtigkeitsverfahren, insbesondere in Berufungsverfahren vor dem BGH. Zum Beratungsspektrum gehören neben Medizintechnikpatenten auch Mandate aus dem Maschinen- und Anlagenbau, dem Verpackungssektor sowie den Life Sciences. Praxisgruppenleiter Anton Horn ist der Hauptansprechpartner.“

**LEGAL 500 / LEGAL 500 EMEA, 2020
Patentrecht - Streitbeilegung - ranked: tier 4**

Know-How

Wir sichern und erweitern unser Know-How fortlaufend durch mehrere Maßnahmen. Hier sind einige davon:

- **Fachanwälte**

Wir legen Wert darauf, dass unsere Anwälte zum „Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz“ werden und hierfür die entsprechenden Lehrgänge und Prüfungen absolvieren.

- **Internationale Secondments**

Unsere Anwälte absolvieren regelmäßige Secondments bei unseren anderen Standorten und bei ausländischen Kanzleien, und wir haben ausländische Kollegen für mehrere Wochen bei uns zu Gast (z.B. 2011 in Paris, 2012 in Cincinnati und Chicago, 2013 ein Solicitor aus London bei uns in Düsseldorf, 2017 ein Rechtsanwaltsanwärter aus Österreich bei uns, 2017 in Brüssel).

- **Case Books**

Wir stellen wichtige Urteile zu zahlreichen patentrechtlichen Aspekten zusammen. Diese Case Books dienen der internen Schulung und werden externen Interessenten kostenlos zur Verfügung gestellt. Die derzeit erhältlichen Ausgaben sind auf der nächsten Seite aufgelistet.

Case Books

Patentrechtliche Case Books sind zu folgenden Themen verfügbar:

1. Mittelbare Patentverletzung
2. Äquivalente Patentverletzung
3. Patentrecht und Kartellrecht
4. Pharma-Patentrecht
5. Grenzüberschreitende Patentverletzung
6. Einstweilige Verfügungen – Unterlassung und Besichtigung
7. Außergerichtliche Geltendmachung
8. Auslegung von Patentansprüchen
9. Gebrauchsmuster
10. Verfahrenspatente
11. Patentvindikation
12. Verhältnis zwischen Nichtigkeit- und Verletzungsverfahren
13. Zwangsvollstreckung
14. Nachahmungsschutz bei technischen Produkten
15. Auskunft und Besichtigung
16. Schadensersatz bei Patentverletzung
17. Patentberühmung
18. Lizenzverträge

Ferner sind ein Case Book „Schutz von Geschäftsgeheimnissen“ und ein Textbuch „EU-Patent“ erhältlich.

Die Case Books liegen teilweise auch in englischer Übersetzung vor.

Die vollständig gebundenen Ausgaben können per E-Mail (patent@heuking.de) angefordert werden. Die Case Books und deren Übersendung sind kostenfrei.

Düsseldorf, 21.02.2020

Patentstreit um Medizintechnik mit Heuking erfolgreich abgeschlossen

Mit seiner Entscheidung vom 4. Februar 2020 hat der Bundesgerichtshof, Deutschlands oberstes Gericht in Patentsachen, einen Antrag des chinesischen Unternehmens Hisky Medical Technologies Co. Ltd. abgewiesen. Dies hat zur Folge, dass das vom französischen Unternehmen Echosens S.A. im März 2018 erwirkte Urteil des Oberlandesgerichts Düsseldorf nunmehr rechtskräftig ist. Durch dieses Urteil wurde Hiskys Produkt „FibroTouch – FT-1000“ vom deutschen Markt verbannt, und zwar wegen der Verletzung des deutschen Teils des VCTE-Patents EP 1 169 636 B1 von Echosens.

Das französische Unternehmen Echosens ist ein führender Anbieter nicht-invasiver medizinischer Geräte zur Untersuchung chronischer Lebererkrankungen mittels FibroScan®, einem Gerät, das die patentierten und validierten Methoden VCTE™ zur Messung der Leberelastizität und CAP™ zur Diagnose von Lebersteatose einsetzt.

Echosens wurde während des gesamten Verfahrens durch das Team für Patentstreitigkeiten der Kanzlei Heuking Kühn Lüer Wojtek mit Unterstützung der Patentanwälte von COHAUSZ & FLORACK vertreten, im Beschwerdeverfahren vor dem Bundesgerichtshof außerdem durch Dr. Reiner Hall.

In Österreich ist noch ein Strafverfahren wegen des Vorwurfs der vorsätzlichen Verletzung des österreichischen Teils des gleichen europäischen Patents EP 1 169 636 B1 und der Marke FibroScan® anhängig.

Anwälte bei Heuking:

Dr. Anton Horn

Dr. Sabine Dethof

Rechtsanwalt beim BGH:

Dr. Reiner Hall

Düsseldorf, 06.08.2019

Nichtigkeitsklage erfolgreich: Teff-Patent in Deutschland erloschen

Das Patentrechtsteam der Kanzlei Heuking Kühn Lüer Wojtek hat durch eine Nichtigkeitsklage erwirkt, dass das umstrittene Teff-Patent in Deutschland nicht mehr existiert. Die Erteilung des Europäischen Teff-Patents wurde in Äthiopien als große Ungerechtigkeit empfunden, weil damit ein altbekanntes Nahrungsmittel von einem europäischen Unternehmen patentrechtlich geschützt wurde. Nichtigkeitskläger Dr. Anton Horn, Leiter des Heuking-Patentteams, hat sich mit seiner Klage gegen diese Ungerechtigkeit eingesetzt. Nun ist der Weg frei für günstigeres Teff-Mehl, das vor allem bei Menschen beliebt ist, die glutenfreie Nahrungsmittel benötigen oder bevorzugen.

Das „Teff-Patent“ (EP 1 646 287) stellt ein aus Teff hergestelltes Mehl unter Schutz. Teff („Eragrostis tef“) ist eine Gräserart, die seit mehr als 5.000 Jahren vor allem in Äthiopien und Eritrea kultiviert wird. Teff ist glutenfrei und reich an Proteinen, Vitaminen sowie Mineralien. Insbesondere bei Menschen mit Glutenunverträglichkeit (Zöliakie) erfreut es sich weltweit zunehmender Beliebtheit.

Die Patentrechtsexperten von Heuking Kühn Lüer Wojtek untersuchten den Fall und kamen zum Schluss, dass die Erteilung des Patents zu Unrecht erfolgt war. Da der niederländische Patentinhaber auf ein außergerichtliches Schreiben nicht reagierte, reichte die Kanzlei am 29. März 2019 eine Patentnichtigkeitsklage beim Bundespatentgericht in München ein.

In Reaktion auf die Nichtigkeitsklage hat der Patentinhaber mit Schriftsatz vom 13. Juni 2019 auf den deutschen Teil des Teff-Patents verzichtet. Dieser Verzicht ist im Patentregister des Deutschen Patent- und Markenamts eingetragen. In Deutschland gibt es somit kein Teff-Patent mehr.

„Patente sind wichtig, und genauso wichtig ist es, zu Unrecht erteilte Patente zu vermeiden. Das gilt ganz besonders, wenn sie traditionelles Wissen monopolisieren und Verbraucher benachteiligen. Es ist daher ein großer Erfolg, dass das Teff-Patent in Deutschland nicht mehr existiert“, so Dr. Anton Horn.

Düsseldorf, 17.01.2019

Patentstreit um Eierverpackung: Brødrene Hartmann verteidigt sein imagic®-Patent

Am 18. Dezember 2018 hat der Bundesgerichtshof über die Gültigkeit eines Patents für ein Produktdesign von Eierverpackungen entschieden. Es ging um eine spezielle Kombination von großen ebenen Oberflächen mit eiförmigen Bereichen und Stützrippen. Der Bundesgerichtshof hat nun geurteilt, dass der deutsche Teil des europäischen Patents EP 1 373 100 B1 gültig ist, wenn dessen Patentanspruch 1 mit den erteilten Patentansprüchen 29 und 30 kombiniert wird, die sich auf ein bestimmtes Muster aus Stützrippen beziehen. Inhaber des Patents ist das dänische Unternehmen Brødrene Hartmann, das führend bei Verpackungslösungen aus Faserform für Eier und Obst ist. Das Patent entspricht den imagic® Eierverpackungen von Hartmann.

Mit seiner Entscheidung hat der BGH eine erstinstanzliche Entscheidung des Bundespatentgerichts vom 31. Januar 2017 aufgehoben. Die BGH-Entscheidung ist rechtskräftig. Klägerin erster Instanz und Beklagte im Berufungsverfahren war die Omni-Pac Ekco GmbH Verpackungsmittel.

Brødrene Hartmann wurde durch Anwälte der Kanzlei Heuking Kühn Lüer Wojtek in Zusammenarbeit mit Patentanwälten der Kanzleien Cohausz & Florack und Budde Schou A/S (Dänemark) vertreten.

Geleitet wurde das Anwaltsteam von Dr. Anton Horn, Partner bei Heuking Kühn Lüer Wojtek. „Wir freuen uns, dass das höchste deutsche Gericht in Patentangelegenheiten den innovativen Charakter des Produktdesigns von imagic anerkannt hat. Dies bietet eine gute Ausgangslage, um geeignete Maßnahmen gegen Unternehmen zu ergreifen, die gegen das Patent verstoßen und ebenfalls dessen spezifisches Muster aus Stützrippen verwenden“, so Horn.

Berater Brødrene Hartmann, Dänemark

Rechtsanwälte

Heuking Kühn Lüer Wojtek:

Dr. Anton Horn,

Birthe Struck, LL.M. (beide Düsseldorf)

Patentanwälte

COHAUSZ & FLORACK, Düsseldorf:

Andreas Thielmann (deutscher Patentanwalt und European Patent Attorney)

Budde Schou A/S, Kopenhagen / Dänemark: Jan Sørensen (dänischer Patentanwalt)

Az. des Nichtigkeitsverfahrens

BGH: X ZR 37/17, Urteil v. 18.12.2018

Bundespatentgericht: 3 Ni 10/16 (EP), Urteil v. 31.1.2017 (größtenteils aufgehoben durch die oben angeführte BGH-Entscheidung)

Az. des Patentverletzungsverfahrens

LG Düsseldorf: 4c O 32/14 (ausgesetzt mit Beschluss v. 26.2.2015; Wiederaufnahme beantragt von Brødrene Hartmann mit Antrag vom 19.12.2018)

Düsseldorf, 14.01.2019

Patent zur Dampftrocknung vom BGH bestätigt

Das Patentrechtsteam von Heuking Kühn Lüer Wojtek war gemeinsam mit Patentanwälten erneut vor dem Bundesgerichtshof in einer Patentnichtigkeitssache erfolgreich. Der Bundesgerichtshof ist mit Urteil vom 8. Januar 2019 den Anträgen der Anwälte gefolgt und hat entschieden, dass der deutsche Teil des Patents EP 1 070 223 B1 der dänischen EnerDry A/S rechtsbeständig ist. Die bereits erstinstanzlich erfolglose Nichtigkeitsklage und die Berufung der BMA Braunschweigische Maschinenbauanstalt AG wurden damit rechtskräftig zurückgewiesen.

Das Patent betrifft Dampftrocknungsanlagen, die Biomasse trocknen. Die Reste von Zuckerrüben werden, nachdem sie für die Zuckerherstellung verwendet wurden, getrocknet und entweder als Futtermittel oder als Brennmittel zur Energieherstellung verwendet. Die Trocknung mittels überhitzten Dampfes ist energiesparender als herkömmliche Trocknungsverfahren. Dampftrocknungsanlagen, die bis zu 20 Meter hoch sein können, spielen weltweit eine große Rolle bei der Nutzung von nachwachsenden Rohstoffen. Das Patent betrifft die Reinigung des Dampfes und trägt erheblich zur Effizienzsteigerung bei. Erfinder ist Arne Sloth Jensen. Er ist Geschäftsführer und Mehrheitseigner von EnerDry und ein international anerkannter Experte im Bereich der Dampftrocknung.

Dieses Patent spielte beim Landgericht Düsseldorf (Az. 4b O 111/14) sowie beim Oberlandesgericht Düsseldorf (Az. I -2 U 51/16) eine maßgebliche Rolle. In diesem Patentverletzungsverfahren wurde entschieden, dass bestimmte Dampftrocknungsanlagen, die BMA anbot, das Patent verletzten (siehe hierzu auch unsere Pressemeldungen vom 23. Mai 2016 sowie vom 28. April 2017). Auch diese Entscheidung ist rechtskräftig.

Geleitet wurde das Patentrechtsteam von Dr. Anton Horn, Partner und Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz, sowie von Birthe Struck, LL.M., Senior Associate und Fachanwältin für Gewerblichen Rechtsschutz, beide bei Heuking Kühn Lüer Wojtek. „Wir freuen uns, dass das höchste deutsche Gericht in Patentangelegenheiten erneut eine Erfindung eines unserer Mandanten anerkannt hat“, so Horn. „Diese Erfindung beruht auf erheblicher Entwicklungsarbeit mit entsprechend hohen Kosten, und sie darf von Wettbewerbern nicht kostenlos übernommen werden“, ergänzt Struck.

Vertreter EnerDry A/S sowie ASJ-IPR A/S, beide Dänemark

Heuking Kühn Lüer Wojtek:
Dr. Anton Horn, Rechtsanwalt, Düsseldorf
Birthe Struck, LL.M., Rechtsanwältin, Düsseldorf

COHAUSZ & FLORACK:
Andreas Thielmann, Patentanwalt, Düsseldorf

Budde Schou A/S:
Jan Sørensen, dänischer Patentanwalt, Kopenhagen

Düsseldorf, 08.03.2018

Medizintechnik: Echosens setzt mit Heuking Kühn Lüer Wojtek ein Patent zur Diagnose von Leberfibrose durch

Das französische Unternehmen Echosens setzt den Siegeszug im Bereich „Leberdiagnose-Geräte“ fort. Mit Urteil vom 1. März 2018 hat das Oberlandesgericht Düsseldorf bestätigt, dass das chinesische Unternehmen Hisky Medical Technologies Co. Ltd. sein Produkt „Fibrotouch FT-1000“ in Deutschland nicht anbieten oder in Verkehr bringen darf. Das hatte auch schon das Landgericht Düsseldorf mit Urteil vom 20. April 2017 genauso gesehen. Echosens wurde in diesem Verfahren von Heuking Kühn Lüer Wojtek vertreten, in Zusammenarbeit mit einem großen länderübergreifenden Team.

Hisky Medical Technologies Co. Ltd. hatte zwar Nichtigkeitsklage beim Bundespatentgericht erhoben, diese aber im Februar 2018 wenige Tage vor der mündlichen Verhandlung zurückgenommen. Davor hatte das Bundespatentgericht schriftlich die vorläufige Einschätzung geäußert, dass die Nichtigkeitsklage wahrscheinlich keinen Erfolg habe und das Patent ohne Einschränkungen aufrechterhalten bleibe.

Das Düsseldorfer Prozessteam wurde von Rechtsanwalt Dr. Anton Horn geleitet. Er kommentierte den Verfahrensausgang wie folgt: „Es ist ein Sieg auf ganzer Linie. Dieses Urteil ist wichtig, damit die patentierte Technologie unserer Mandantin gegen Nachahmung geschützt wird. Die Signalwirkung auch außerhalb Europas darf nicht unterschätzt werden.“

Echosens hat eine grundlegend neue Technologie entwickelt, mit der eine nicht-invasive Untersuchung der Leberkonsistenz möglich ist. Eine leichte Vibration erzeugt Scherwellen im Gewebe, deren Ausbreitung mittels Ultraschall beobachtet wird. Die Geschwindigkeit der Ausbreitung der Scherwelle erlaubt es dem Arzt, Rückschlüsse auf den Gesundheitszustand der Leber zu ziehen, ohne dass hierzu Gewebe entnommen zu werden braucht. Dies ist von besonderer Bedeutung für die Diagnose von Leberfibrose und Steatose bei Patienten mit chronischen Lebererkrankungen. Diese Technologie ist unter anderem durch das europäische Patent EP 1 169 636 B1 geschützt. Entsprechende Diagnosegeräte werden von Echosens weltweit unter der Marke „FibroScan“ vertrieben.

Den Auftakt bildete ein von der Wiener Kanzlei DORDA geführtes Verfahren. In Wien konnte Echosens im April 2015 ein ausgestelltes Gerät von der Kriminalpolizei beschlagnahmen lassen, aufgrund einer entsprechenden gerichtlichen Anordnung des Wiener Landesgerichts für Strafsachen. Im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens erstattete das Österreichische Patentamt ein Gutachten zur Rechtsbeständigkeit des Patentbesitzes. Dieses legte dar, dass sich das Patent als wahrscheinlich rechtsbeständig erweisen werde. Ein gerichtlicher Gutachter bestätigte außerdem die Patentverletzung. Einige der in Österreich erlangten Beweismittel spielten auch in den Düsseldorfer Verfahren eine maßgebliche Rolle. Das Urteil des Oberlandesgerichts Düsseldorf ist noch nicht rechtskräftig.

Berater Echosens SA, Frankreich
Rechtsanwälte: Heuking Kühn Lüer Wojtek
Dr. Anton Horn, Dr. Sabine Dethof, Peter Horstmann
(alle Patentrecht), alle Düsseldorf

Patentanwälte: COHAUSZ & FLORACK, Düsseldorf
Philippe Walter, Michel Kaminsky

Inhouse
Sophie Ribes, Paris

In den österreichischen Verfahren
Rechtsanwälte: DORDA, Wien
Axel Anderl, Bernhard Heinzl

Patentanwälte: WILDHACK & JELLINEK, Wien
Michael Stadler

Düsseldorf, 11.05.2017

Hybrider Rasen – Heiking Kühn Lüer Wojtek erwirkt ein Anerkenntnisurteil

Die Patentexperten von Heiking Kühn Lüer Wojtek haben Schutzrechte der niederländischen Sisgrass B.V. erfolgreich durchgesetzt. Das Landgericht Düsseldorf hat mit Urteil vom 27. Juni 2017 ausgesprochen, dass ein süddeutscher Hersteller von Sportplatzmaschinen den deutschen Teil des europäischen Patents EP 3 029 199 sowie das deutsche Gebrauchsmuster DE 20 2016 104 072.5 verletzt.

Diese Schutzrechte betreffen Maschinen, die ähnlich einer großen Nähmaschine einzelne Kunstrasenfäden in einen Naturrasen implantieren. Der Rasen hat nach wie vor die angenehmen Eigenschaften eines Naturrasens und wird durch die implantierten Kunstfasern zugleich widerstandsfähiger. Weltweit werden derzeit viele Sportplätze, insbesondere Fußballplätze, Hockeyfelder und Rugby-Spielfelder mit Hilfe dieser Technologie behandelt.

Bei der patentierten Technologie kommt insbesondere eine Trommel zum Einsatz, mit deren Hilfe die Kunstfasern in die Nähe der Rasenfläche transportiert, geschnitten und in den Untergrund eingesetzt werden. Ein süddeutsches Unternehmen stellte Sportplatzmaschinen mit dieser Technologie her und verkaufte sie unter anderem an ein Unternehmen in Nordrhein-Westfalen, das diese Maschinen bei der Herrichtung von Sportanlagen einsetzt. Da eine außergerichtliche Einigung zunächst nicht erzielt werden konnte, entschied sich die Sisgrass B.V., beide Unternehmen vor dem Landgericht Düsseldorf wegen Verletzung des Patents sowie des abgezwigten deutschen Gebrauchsmusters zu verklagen.

Im Verlauf des Verfahrens sprach der Hersteller ein förmliches Anerkenntnis aus. Daraufhin erließ das Landgericht Düsseldorf gegen ihn ein Anerkenntnisurteil. Dadurch wird dem Hersteller insbesondere untersagt, weitere derartige Maschinen herzustellen und anzubieten. Hinsichtlich aller anderen Aspekte wurde in diesem Zusammenhang eine einvernehmliche Regelung gefunden.

Das zweite beklagte Unternehmen, das diese Maschinen kaufte und im Einsatz hat, hat bisher ein solches Anerkenntnis nicht abgegeben. Gegen diesen Beklagten wird das Gerichtsverfahren daher fortgeführt. Das Unternehmen hat mehr als zwei Monate nach Ablauf der dafür vorgesehenen Frist immer noch keine Klageerwiderung eingereicht. Aufgrund des vom Gericht vorgegebenen Terminplans ist mit einer erstinstanzlichen Entscheidung erst nach einer Gerichtsverhandlung, die am 16. Januar 2018 stattfinden soll, zu rechnen.

Dr. Anton Horn, Leiter des Patent Litigation Teams von Heiking Kühn Lüer Wojtek, kommentiert das Ergebnis wie folgt: „Es passiert nicht häufig, dass der Beklagte die mit der Klage geltend gemachten Ansprüche vorbehaltlos anerkennt. Dass ein erfahrenes Maschinenbauunternehmen nach rechts- und patentanwaltlicher Beratung im vorliegenden Fall diesen Schritt gemacht hat, bestätigt unsere Überzeugung, dass das Patent von Sisgrass B.V. rechtsbeständig ist.“

George Mullan, der CEO der Patentinhaberin, ergänzt: „Innovationen und Wettbewerb sind wichtig. Jedes Unternehmen sollte seinen Beitrag leisten und die Rechte der anderen Marktbeteiligten respektieren. Wer sich nicht an diese Regeln hält und wer keine vernünftige Vereinbarung abschließen will, muss mit Konsequenzen rechnen. Nicht nur das Herstellen sondern auch das Nutzen von patentverletzenden Maschinen ist illegal.“

Landgericht Düsseldorf, Zivilkammer 4b
Az. 4b O 113/16
Vorsitzender Richter: Dr. Daniel Voß

Düsseldorf, 28.04.2017

Im Auge des Zyklons: Patent zur Dampftrocknung von EnerDry erfolgreich durchgesetzt

Das Oberlandesgericht Düsseldorf hat mit Urteil vom 6. April 2017 bestätigt, dass das deutsche Unternehmen BMA Braunschweigische Maschinenbauanstalt AG ein Patent der dänischen EnerDry A/S verletzt. Ein Team um den Patentrechtler Dr. Anton Horn von Heuking Kühn Lüer Wojtek hat die EnerDry A/S auch in der zweiten Instanz erfolgreich vertreten.

Die dänische EnerDry A/S ist eines der führenden Unternehmen im Bereich der Dampftrocknung. Sie entwirft und produziert weltweit Dampftrocknungsanlagen. Dampftrockner werden hauptsächlich zum Trocknen von Resten von Zuckerrüben eingesetzt. Rübenschnitzel sind ein Restprodukt der Zuckerrübenindustrie, das zu hochwertigem Futter getrocknet werden kann. Dampftrockner sparen dabei gegenüber herkömmlichen Trocknern große Mengen an Energie.

EnerDry hält zahlreiche Patente, die auf den Erfindungen des Gründers und Vorstandsvorsitzenden Arne Sloth Jensen beruhen, einschließlich des Europäischen Patents EP 1 070 223 B1. Dieses Patent betrifft Dampftrocknungsanlagen mit einer besonderen Art von Zyklon, der die Kapazität und Effizienz von Dampftrocknern wesentlich erhöht. EnerDry als ausschließliche Lizenznehmerin für dieses Patent war der Auffassung, dass die BMA Braunschweigische Maschinenbauanstalt AG den deutschen Teil dieses Patents verletzte, indem sie bestimmte Dampftrockner potentiellen deutschen und ausländischen Kunden anbot, insbesondere einem Unternehmen in Schweden, für den BMA auch tatsächlich einen Dampftrockner gebaut hat.

Bereits im Mai 2016 hatte das Landgericht Düsseldorf in erster Instanz entschieden, dass eine Patentverletzung des Europäischen Patents EP 1 070 223 vorliegt. Gegen das Urteil hatte BMA Berufung eingelegt, jedoch – wie nun entschieden wurde - erfolglos, da das Oberlandesgericht Düsseldorf das erstinstanzliche Urteil weitgehend bestätigt hat. Gemäß diesem Urteil ist BMA weder berechtigt, patentierte Dampftrockner in Deutschland herzustellen noch diese anzubieten. Das Urteil beruht auf Veröffentlichungen und allgemeinen Angeboten von BMA sowie auf der konkreten Installation in Schweden. Das Oberlandesgericht entschied jedoch, anders als noch das Landgericht in der ersten Instanz, dass EnerDry nicht berechtigt ist, den Rückruf und die Vernichtung bereits fertiggestellter Anlagen zu verlangen.

Im Vorfeld hatte BMA versucht, den Umfang des erstinstanzlichen Urteils zu trivialisieren. In einer Pressemitteilung erklärte BMA, dass das Urteil nur auf „Marketingmaterial“ bezogen sei und keine tatsächlich hergestellte Anlage betreffe. Mit Entscheidung vom 14. Oktober 2016 hatte eine andere Kammer des Landgerichts Düsseldorf BMA verboten, diese Pressemitteilung weiterhin zu veröffentlichen, da sie irreführend sei und nicht dem tatsächlichen Umfang des Urteils entspreche. Dieses gerichtliche Verbot ist inzwischen rechtskräftig.

Darüber hinaus hatte BMA versucht, die Verurteilung wegen Patentverletzung durch die Erhebung einer Nichtigkeitsklage gegen den deutschen Teil des Patents EP 1 070 223 B1 beim Bundespatentgericht in München zu verhindern. Mit Urteil vom 7. März 2017 wies das Bundespatentgericht diese Nichtigkeitsklage ebenfalls ab und hielt das Patent im erteilten Umfang aufrecht.

Jensen kommentiert das Gesamtergebnis wie folgt: „Wir freuen uns, dass das Patent erfolgreich aufrecht erhalten und durchgesetzt wurde. Wir werden sorgfältig überwachen, ob BMA das Urteil befolgt.“ Er fügt hinzu: „Wettbewerb ist gut, aber jeder sollte das geistige Eigentum anderer respektieren. Es benötigte viele Jahre harter Arbeit, um die Dampftrocknungstechnologie zu verbessern und am Markt zu etablieren. Wir werden nicht dulden, dass jemand unser Design in einer illegalen Weise kopiert. Wir alle sollten bedenken, dass vorsätzliche Patentverletzung eine Straftat ist.“

Update 29. Mai 2017: Das Urteil des Oberlandesgerichts Düsseldorf ist rechtskräftig. Gegen das Urteil des Bundespatentgerichts hat BMA Berufung zum Bundesgerichtshof eingelegt.

Düsseldorf, 29.01.2014

EGGER bringt umfangreiches Patentverfahren mit Heuking Kühn Lüer Wojtek erfolgreich zu Ende

Nach der Einführung eines neuen Produkts der EGGER Gruppe machte die schwedische Välinge International AB zunächst außergerichtlich eine Vielzahl von Patenten geltend und klagte dann im Jahr 2009 aus fünf Patenten beim Landgericht Mannheim. Das vorläufige Zwischenergebnis: EGGER ist aus keinem der Patente verurteilt worden; bei zwei Patenten wurde dies nun vom BGH rechtskräftig bestätigt. (...)

Bei den Klagen von Välinge ging es um die deutschen Teile der Patente EP 0 877 130, EP 1 260 653, EP 1 084 317, EP 1 626 136 und EP 1 396 593.

Zu den beiden erstgenannten Patenten ist das Verletzungsverfahren nun durch Beschluss des BGH vom 13. November 2013 (Az. X ZR 147/12) rechtskräftig abgeschlossen worden. Damit sind die Klageabweisungen in beiden Vorinstanzen bestätigt. Nichtigkeitsverfahren gegen diese beiden Patente sind nicht mehr anhängig.

Hinsichtlich des dritten Patents (EP 1 084 317) wurde die gegen EGGER gerichtete Verletzungsklage erstinstanzlich abgewiesen und das dagegen gerichtete Berufungsverfahren vom OLG Karlsruhe ausgesetzt (OLG Karlsruhe, Az. 6 U 79/10). Hintergrund der Aussetzung ist das parallele Nichtigkeitsverfahren vor dem Bundespatentgericht, das erstinstanzlich teilweise erfolgreich war und derzeit in der Berufungsinstanz beim BGH (Az. X ZR 128/12) fortgesetzt wird.

Der Schutzzumfang des vierten Patents (EP 1 626 136) wurde im Einspruchsverfahren vor dem Europäischen Patentamt erheblich reduziert, das Beschwerdeverfahren ist noch anhängig.

Das fünfte Patent (EP 1 396 593) wurde vom Bundespatentgericht erstinstanzlich vollumfänglich für nichtig erklärt. Die von Välinge dagegen eingelegte Berufung ist noch beim BGH anhängig, Az. X ZR 143/12. Die Verletzungsklage von Välinge wurde vom Landgericht Mannheim abgewiesen und die dagegen gerichtete Berufung vom OLG Karlsruhe ausgesetzt (Az. 6 U 91/10). (...)

Düsseldorf, 14.11.2013

Edel setzt sich durch – Heuking Kühn Lüer Wojtek siegt mit Wegold im Streit um Dentallegierungen

Das Patentrechtsteam von Heuking Kühn Lüer Wojtek um den Düsseldorfer Partner Dr. Anton Horn hat die Wegold Edelmetalle GmbH bei der Durchsetzung eines Patents gegen mehrere Nachahmer erfolgreich beraten und vertreten. Die patentierte silberhaltige Dentallegierung (EP 1 432 381 B1/DE 602 15 369) des Unternehmens zeichnet sich durch besondere mechanische Eigenschaften wie hohe Stabilität und Keramikaufbrennfähigkeit sowie ihre vielfältigen Einsatzmöglichkeiten insbesondere im Bereich der Verblendtechnik aus.

Heuking Kühn Lüer Wojtek hat dieses Patent gegen mehrere Nachahmer erfolgreich durchgesetzt. Neben zahlreichen geschlossenen Lizenzverträgen wurde eine Prozessserie von bislang insgesamt drei Klageverfahren beim Landgericht Düsseldorf geführt. Davon sind zwei vor der mündlichen Verhandlung verglichen worden. In allen Fällen wurde rückwirkend für die Verletzungshandlungen Schadensersatz gezahlt. Für die Zukunft wurden entweder entgeltpflichtige Lizenzverträge geschlossen oder strafbewehrte Unterlassungserklärungen abgegeben.

In einem Fall konnte keine gütliche Einigung erreicht werden. Das Landgericht Düsseldorf hat mit Urteil vom 5. November 2013 der Patentverletzungsklage stattgegeben (Az.: 4a O 8/13; Gegner: Oridima-Dentalinstrumente GmbH & Co. KG). Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Die Patentinhaberin wird auch in Zukunft ihr Patent konsequent durchsetzen und weiter gegen Nachahmer vorgehen.

Berater Wegold Edelmetalle GmbH

Heuking Kühn Lüer Wojtek, Düsseldorf: Dr. Anton Horn, Dr. Sabine Dethof, Birthe Struck, LL.M.
Stork Bamberger, Hamburg: Dipl.-Chem. Ute Stork, Patentanwältin

Düsseldorf, 21.02.2011

Erfolgsserie im Patentstreit um TV-Receiver: Heuking Kühn Lüer Wojtek erneut für Topfield erfolgreich

Das Landgericht Nürnberg-Fürth hat erneut eine Patentverletzungsklage der Interessengemeinschaft für Rundfunkschutzrechte GmbH & Co. KG (IGR) gegen die Topfield Europe GmbH abgewiesen. Topfield setzt damit seine Erfolgsserie in den bundesweit beachteten Prozessen fort. Das aktuelle Urteil vom 10. Februar 2011 ist noch nicht rechtskräftig.

Gegenstand des Verfahrens war ein Patent zum Sendersuchlauf bei TV-Empfangsgeräten (EP 0601554). Das Landgericht Nürnberg-Fürth entschied nun, dass das patentgemäße „Suchen nach Frequenzen“ vom Topfield-Satellitenreceiver nicht durchgeführt wird. Das Nutzen einer Transponderliste, in der die bekannten Frequenzen der Satellitentransponder gespeichert sind, sei kein patentgemäßes „Suchen“.

IGR hatte auch aus zwei weiteren Grundig-Patenten (EP 0512206 und EP 0612150) gegen Topfield geklagt. Diese Verletzungsverfahren sind rechtskräftig abgewiesen oder ausgesetzt worden. Topfield hatte zudem im Gegenzug gegen die Patente Nichtigkeitsklagen eingereicht. Alle drei Patente wurden daraufhin vom Bundespatentgericht vollständig oder teilweise für nichtig erklärt. Derzeit laufen die Berufungsverfahren beim Bundesgerichtshof.

Die in Köln ansässige Topfield Europe GmbH sowie deren koreanisches Mutterunternehmen Topfield Co. Ltd. werden bereits seit 2005 umfassend von Rechtsanwältin Friederike Kienitz, Köln, vertreten. In patentrechtlichen Fragen wird seit 2007 ergänzend das Düsseldorfer Patentrechtsteam von Heuking Kühn Lüer Wojtek (hier Dr. Anton Horn, Partner, und Dr. Sabine Dethof, Associate) tätig. Es übernahm auch in diesem Verfahren die Vertretung. Patentanwalt Philippe Walter (COHAUSZ & FLORACK) ist hinzugezogen worden.

Zu früheren Verfahren siehe auch unsere Pressemitteilung vom 16. Februar 2009.

Düsseldorf, 18.05.2010

Hammerschlag – Heuking Kühn Lüer Wojtek erwirkt einstweilige Verfügung auf der Messe „bauma 2010“ gegen patentverletzende Pfahlramme mit Lasermesssystem

Das Düsseldorfer Patentrechtsteam von Heuking Kühn Lüer Wojtek erwirkte gemeinsam mit den Düsseldorfer Patentanwälten von COHAUSZ & FLORACK während der Messe „bauma 2010“ beim Landgericht München I (Vorsitzender Richter Dr. Peter Guntz) eine einstweilige Verfügung für die zur dänischen Unternehmensgruppe Per Aarsleff A/S gehörende CP Test A/S.

Die einstweilige Verfügung stützt sich auf die Verletzung des Patents EP 0 737 262 B2 durch das finnische Unternehmen Junttan Oy, das auf dem Freigelände der weltweit größten Messe für Baumaschinen „bauma“ eine patentverletzende Pfahlramme nebst Lasermesssystem anbot. Die CP Test A/S hatte zuvor ein entsprechendes System entwickelt und patentiert. Die einstweilige Verfügung konnte noch während der Messe auf dem Messestand der Junttan Oy zugestellt und vollstreckt werden. (...)

Berater CP Test A/S:

Rechtsanwälte Heuking Kühn Lüer Wojtek, Düsseldorf; Dr. Anton Horn (Partner) und Melanie Künzel, LL.M. (Associate)

Patentanwälte COHAUSZ & FLORACK, Düsseldorf, Andreas Thielmann (Partner, Federführung).

Düsseldorf, 27.04.2010

**Das „Spiel“ ist aus - Patentverletzungsklage gegen Laminat-Fußböden zurückgewiesen
Heuking Kühn Lüer Wojtek erneut für die EGGER-Gruppe erfolgreich**

Mit Urteil vom 16. April 2010 wies das Landgericht Mannheim eine Klage des schwedischen Unternehmens Välinge Innovation AB gegen die deutsche EGGER-Gruppe ab. (...) Die Klage stützte sich auf drei Patente, die bestimmte Ausgestaltungen von Verbindungsprofilen bei Fußbodenpaneelen unter Schutz stellen (EP 0877130, EP 1260653 sowie EP 1084317). Der Markt für solche leimlos verlegbaren Fußbodenpaneele, die zum Beispiel in Bau- und Heimwerkermärkten verkauft werden, ist sehr groß und ist durch viele technische Innovationen und entsprechende Patente geprägt. In dem Rechtsstreit ging es insbesondere um die Frage, ob die Verbindungsprofile an einer bestimmten Stelle ein „Spiel“ aufweisen. (...).

„(...) Dieses Urteil wird in der gesamten Branche mit großer Aufmerksamkeit zur Kenntnis genommen werden“, kommentiert Dr. Anton Horn, im Patentrecht spezialisierter Partner von Heuking Kühn Lüer Wojtek in Düsseldorf, den Ausgang des Verfahrens. (...) Die von der EGGER-Gruppe außerdem eingelegten Nichtigkeitsklagen gegen die deutschen Teile der Klagepatente sind beim Bundespatentgericht anhängig. (...) Heuking Kühn Lüer Wojtek wirkt auch bei diesen Nichtigkeitsverfahren mit.

Für die erfolgreichen EGGER-Gesellschaften waren die Düsseldorfer Rechtsanwälte Dr. Andreas Urban, Dr. Anton Horn und Astrid Luedtke (Heuking Kühn Lüer Wojtek) tätig. Sie zogen beim Verletzungsverfahren die Patentanwälte Dr. Thomas Rox und Dr. Jochen Kapfenberger (beide COHAUSZ & FLORACK, Düsseldorf) hinzu, die zudem bei den Nichtigkeitsverfahren als Prozessbevollmächtigte auftreten.

Düsseldorf, 23.04.2010

Natürlichkeit siegt - Heuking Kühn Lüer Wojtek erzielt wichtigen Sieg in europaweitem Patentverletzungsstreit um biologisch abbaubaren Werkstoff

Die Kanzlei Heuking Kühn Lüer Wojtek hat in einem seit 2007 andauernden Patentverletzungsstreit für die BIOTEC Biologische Naturverpackungen GmbH & Co. KG (Emmerich) einen wichtigen Erfolg erzielt: Das Tribunal de Grande Instance in Paris wies mit Urteil vom 16. April 2010 die dort anhängige Patentverletzungsklage des italienischen Biokunststoffherstellers Novamont S.p.A. vollumfänglich ab. (...)

Vor rund drei Jahren hatte Novamont S.p.A. sowohl BIOTEC als auch die französische Gesellschafterin, die Sphère SA, in Paris, Turin und Mailand verklagt. (...) BIOTEC ist führend als Entwickler und Hersteller von biologisch abbaubaren Werkstoffen, die unter dem Namen Bioplast vertrieben werden. (...) Dieser Markt gewinnt weltweit zunehmend an Bedeutung, da erdölbasierte Plastikstoffe durch biologisch abbaubare Alternativprodukte ersetzt werden. (...)

BIOTEC wurde von den Rechtsanwälten Dr. Anton Horn (Partner) und Melanie Künzel, LL.M. (Associate) vom Düsseldorfer Patentrechtsteam von Heuking Kühn Lüer Wojtek beraten und vertreten. Sie führten und koordinierten alle Verfahren und beauftragten lokale Kanzleien mit der Prozessvertretung. Hierbei wirkte (...) im Hinblick auf die Nichtigkeit der drei Klagepatente Patentanwalt Dr. Arwed Burrichter (COHAUSZ & FLORACK, Düsseldorf) maßgeblich mit.

Im jetzt erfolgreich abgeschlossenen französischen Verfahren waren die Anwälte Julien Horn und Francine Le Péchon-Joubert von der Kanzlei De Gaulle Fleurance (Paris) sowie die Patentanwaltskanzlei Novagraaf (dort Eric Enderlin und Nadège Lagneau) tätig. In Italien treten für BIOTEC die Mailänder Rechtsanwaltskanzlei Trevisan & Cuonzo (Gabriel Cuonzo und Laura Orlando) sowie die Patentanwaltskanzlei Barzano & Zanardo (Antonella de Gregori) auf. - Novamont S.p.A. wird sowohl in Frankreich als auch in Italien von Rechtsanwälten der Kanzlei Lovells LLP (Frankreich: Dominique Ménard; Italien: Prof. Luigi Mansani und Giovanni Ghirardi) vertreten.

Düsseldorf, 23.03.2009

Brand gelöscht - Patentstreit über Feuerschutztechnologie beigelegt

In einem umfangreichen Patentstreit über Feuerschutztechnologie haben die in Köln ansässige FOGTEC Brandschutz GmbH & Co. KG (www.fogtec.de) und die finnische Marioff Corporation Oy (www.marioff.com) am 17. November 2008 eine außergerichtliche Einigung erzielt. Damit haben die beiden Parteien vier Patentverletzungsverfahren vor dem LG und OLG Düsseldorf sowie drei Patentnichtigkeitsverfahren beim Bundespatentgericht beendet, und FOGTEC wurde eine weltweite Lizenz an drei der vier involvierten Marioff-Patenten erteilt.

Gegenstand der Verfahren waren besondere Brandbekämpfungssysteme des Kölner Unternehmens, die auf einer innovativen Hochdruckwassernebeltechnik beruhen. Bei dieser Technologie wird Wasser unter Hochdruck sehr fein zerstäubt, wodurch im Vergleich zu herkömmlichen Sprinklersystemen ein Brand mit nur sehr geringen Wassermengen bekämpft werden kann. Diese äußerst effektive Technik findet beispielsweise in Tunneln und in Schienenfahrzeugen Anwendung.

Die FOGTEC Brandschutz GmbH & Co. KG wurde von Dr. Anton Horn, Partner und Melanie Künzel, LL.M., Associate (beide Heuking Kühn Lüer Wojtek, Düsseldorf) sowie dem Patentanwalt Philippe Walter, COHAUSZ & FLORACK vertreten.



Berlin

Kurfürstendamm 32 · 10719 Berlin
T +49 30 88 00 97-0 · F +49 30 88 00 97-99
berlin@heuking.de



Chemnitz

Weststraße 16 · 09112 Chemnitz
T +49 371 382 03-0 · F +49 371 382 03-100
chemnitz@heuking.de



Düsseldorf

Georg-Glock-Straße 4 · 40474 Düsseldorf
T +49 211 600 55-00 · F +49 211 600 55-050
duesseldorf@heuking.de



Frankfurt

Goetheplatz 5-7 · 60313 Frankfurt am Main
T +49 69 975 61-0 · F +49 69 975 61-200
frankfurt@heuking.de



Hamburg

Neuer Wall 63 · 20354 Hamburg
T +49 40 35 52 80-0 · F +49 40 35 52 80-80
hamburg@heuking.de



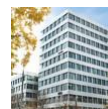
Köln

Magnusstraße 13 · 50672 Köln
T +49 221 20 52-0 · F +49 221 20 52-1
koeln@heuking.de



München

Prinzregentenstraße 48 · 80538 München
T +49 89 540 31-0 · F +49 89 540 31-540
muenchen@heuking.de



Stuttgart

Augustenstraße 1 · 70178 Stuttgart
T +49 711 22 04 579-0 · F + 49 711 22 04 579-44
stuttgart@heuking.de



Zürich

Bahnhofstrasse 69 · 8001 Zürich · Schweiz
T +41 44 200 71-00 · F +41 44 200 71-01
zuerich@heuking.ch

